

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 75/13 BH

L 15 SO 101/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 49 SO 119/06 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Land Berlin,
Müllerstraße 146/147, 13353 Berlin,

Beklagter,

beigeladen:

1. Jobcenter Berlin Mitte,
Seydelstraße 2-5, 10117 Berlin,
2. Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. November 2013 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß**
und **S i e f e r t**
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 13. September
2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Die Klägerin begehrt Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab 1.11.2004 nach dem Grundsicherungsgesetz, ab 1.1.2005 nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe (SGB XII).
- 2 Diese hat der Beklagte abgelehnt (*Bescheid vom 4.10.2005; Widerspruchsbescheid vom 22.2.2006*). Die Klage blieb erst- und zweitinstanzlich ohne Erfolg (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 31.3.2011; Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg <LSG> vom 13.9.2013*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Klägerin erfülle nach dem Ergebnis der medizinischen Ermittlungen im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren nicht die Voraussetzungen für den Bezug der begehrten Leistungen, weil sie nicht voll erwerbsgemindert sei. Ihr Leistungsvermögen sei nur qualitativ eingeschränkt. Für weitere Ermittlungen insbesondere auf orthopädischem Fachgebiet bestehe kein Anlass.
- 3 Zur Einlegung einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat die Klägerin die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>); daran fehlt es hier. Hinreichende Aussicht auf Erfolg wäre nur zu bejahen, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht ersichtlich.
- 5 Der Rechtssache kommt, schon nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin, aber auch nach Aktenlage, keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG); denn sie wirft keine Rechtsfrage auf, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Anhaltspunkte dafür, dass eine Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) Aussicht auf Erfolg versprechen könnte, bestehen ebenso wenig.



- 6 Es ist auch nicht erkennbar, dass Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG) mit Aussicht auf Erfolg geltend gemacht werden könnten. Eine behauptete fehlerhafte Beweiswürdigung durch das LSG (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) kann nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein. Auch mit der Behauptung, das LSG habe sich nur unzureichend mit dem Streitstoff auseinandergesetzt und aus den eingeholten Gutachten falsche Schlüsse gezogen, wendet sich die Klägerin im Ergebnis lediglich gegen die Beweiswürdigung wie auch die rechtliche Würdigung bestimmter Sachverhalte durch das LSG. Es ist darüber hinaus nicht ersichtlich, dass ein Verstoß gegen den Untersuchungsgrundsatz (§ 103 SGG) mit Erfolg gerügt werden könnte. Auf eine Verletzung des § 103 SGG kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbsatz SGG die Rüge eines Verfahrensmangels nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt und der im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG ausdrücklich aufrechterhalten worden ist (*dazu Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 18c mwN*). Letzteres ist ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 13.9.2013, in der die Klägerin durch ihre damalige Bevollmächtigte vertreten war, jedoch nicht der Fall. Zudem ist das Gericht nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen auch in der Begründung seiner Entscheidung ausdrücklich zu befassen. Insbesondere ist es nicht verpflichtet, auf sämtliche Tatsachen und Rechtsansichten einzugehen, die im Laufe des Verfahrens zur Sprache gebracht worden sind (*BVerfGE 96, 205, 217*). Deshalb kann ein Verstoß gegen das rechtliche Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) nicht angenommen werden, wenn das Gericht Ausführungen eines Beteiligten unerwähnt lässt, die nach seinem Rechtsstandpunkt unerheblich oder offensichtlich haltlos sind (*BVerfGE 70, 288, 293 f*). Ein Verstoß gegen das rechtliche Gehör läge somit nur dann vor, wenn das Gericht Kernvortrag der Klägerin außer Acht gelassen hätte, den es auch ausgehend von seiner Rechtsansicht hätte beachten müssen. Dafür liegen nach Aktenlage keine Anhaltspunkte vor.
- 7 Mit der Ablehnung der PKH entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

